

# Reglement über die Hundehaltung

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1996

Inkrafttreten am 1. Januar 1997

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom 6. Dezember 1996

Änderungen vom 21. März 2005 und vom 4. Dezember 2009

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
III.	Organisation	4
IV.	Gebühren	4
V.	Massnahmen und Strafen	5
VI.	Schlussbestimmungen	5

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Änderung vom 21.03.2005 <sup>2)</sup> Änderung vom 04.12.2009

#### **Ingress**

Die Gemeindeversammlung von Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. März 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

# § 2 Zuständigkeit

- Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt
- 2. Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

# II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

# § 3 Überwachung

- 1. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2. Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- 4. Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden und belästigen. 1)
- 5. Das Halten potenziell gefährlicher Hunde Bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung muss vor der Anschaffung beim Kanton eingeholt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden bzw. in der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde geregelt. 1)
- 6. Für tierschützerische Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. 1)

## § 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 1. Hunde müssen an der Leine geführt werden
  - an verkehrsreichen Strassen
  - im Wald und in unmittelbarer N\u00e4he davon
  - in Naturschutzgebieten und in unmittelbarer N\u00e4he davon
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Änderung vom 21.03.2005

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Änderung vom 04.12.2009

2. Hunde haben zu Sportanlagen, Schulareal, Spielplätzen und Friedhof keinen Zutritt. Der Gemeinderat kann weitere Orte und Plätze bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

## § 5 Verunreinigungen

1. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

# III. Organisation

#### § 6 Registrierung

- 1. Die Gemeindeverwaltung erfasst die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register. 1)
- 2. Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterin und Hundehalter persönlich unter Vorlage der Daten des Hundes und der Mikrochipidentifikationsnummer. 1)
- 3. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Auch weitere Mutationen, wie Verkauf oder Tod, sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. 1)

#### § 7 Kennzeichnung

- 1. Alle Hunde sind mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Bei der Registrierung gibt die Gemeinde zusätzlich ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. 1)
- 2. Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- 3. Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

## § 8 Gewerbsmässige Zucht

 Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

#### IV. Gebühren

#### § 9 Gebühren

- 1. Die Gebühren werden von der Einwohnergemeindeversammlung in einer separaten Tarifordnung festgelegt.
- 2. Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen. <sup>2)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Änderung vom 21.03.2005

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Änderung vom 04.12.2009

- 3. Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Tarifordnung lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 4. Die Gebühren nach Tarifordnung lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 5. Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:
  - a. in Härtefällen
  - b. für Schweisshunde mit Zeugnis
  - c. in besonderen, begründeten Fällen 1)

# V. Massnahmen und Strafen

#### § 10 Massnahmen

- Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2. Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3. Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4. Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

#### § 11 Strafen

- Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

# VI. Schlussbestimmungen

#### § 12 Übergangsbestimmung

1. Inkrafttreten auf den 1. Januar 1997, Gebühren gemäss Tarifordnung

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Änderung vom 21.03.2005

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Änderung vom 04.12.2009

# § 13 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 21. März 2005 treten auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Änderungen gemäss Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2009 treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Änderung vom 21.03.2005 <sup>2)</sup> Änderung vom 04.12.2009